

Bundessozialgericht

- 11 RZLw 2/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Bevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 20. Oktober 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 1977
aufgehoben.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 24. November 1975 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der 1913 geborene Kläger war von 1937 bis 1970 Milchkontrollangestellter beim Landeskontrollverband Schleswig-Holstein. Er bezieht seit September 1973 ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

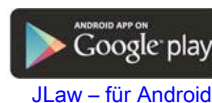
Seinen Antrag auf zusätzliche Ausgleichsleistung nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) lehnte die Beklagte ab. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verurteilt, ab September 1973 die Ausgleichsleistung nach § 12 ZVALG zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger sei als Milchkontrollangestellter landwirtschaftlicher Arbeitnehmer iS von § 2 Abs 2 ZVALG gewesen. Dies ergebe sich aus § 776 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), der nach § 10 Abs 1 Nr 2 ZVALG entsprechend anwendbar sei. Das frühere Reichsversicherungsamt (RVA) habe am 22. März 1938 aufgrund von § 915 Abs 2 RVO aF bestimmt, daß Landeskontrollverbände (Milchkontrollvereine) als landwirtschaftliche Unternehmen gelten (AN 1938 S 133). Diese Bestimmung gelte auch nach der Ersetzung von § 915 Abs 2 RVO aF durch § 776 Abs 2 RVO nF vorläufig fort.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt die Beklagte, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nach ihrer Ansicht hat das LSG übersehen, daß der Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmens in § 2 Abs 2 ZVALG abschließend und abweichend von § 776 RVO bestimmt sei. Als Ausnahme- und Übergangsregelung müsse § 2 Abs 2 ZVALG eng ausgelegt werden; für eine Analogie sei kein Raum. Die Ansicht des LSG widerspreche zudem dem Gesetzeszweck; das Gesetz solle Nachteile aus der geringen Höhe der Renten von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern auszugleichen helfen. Diese Erwägung treffe auf Beschäftigte von Milchkontrollverbänden nicht zu.

Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist begründet.

Nach § 12 Abs 1 ZVALG erhält eine Ausgleichsleistung, wer aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Altersruhegeld erhält, am 1. Juli 1972 das 50. Lebensjahr vollendet hatte und nach Vollendung des 40. Lebensjahres mindestens 180 Kalendermonate als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer beschäftigt war. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht, weil er als Milchkontrollangestellter kein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer war.

Das ZVALG hat den Begriff des "landwirtschaftlichen Arbeitnehmers" (unter dem es land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer erfaßt), in § 2 Abs 2 Satz 1 erläutert. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind danach Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes in einem Betriebe der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaus, des Weinbaus sowie der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Teichwirtschaft und der Fischzucht ständig rentenversicherungs-
pflichtig beschäftigt werden. Der Milchkontrollverband Schleswig-
Holstein gehört nicht zu diesen Betrieben. Er ist insbesondere
kein "Betrieb der Landwirtschaft". Nach allgemeiner Auffassung
fallen darunter nur solche Betriebe, die Grund und Boden zur
Gewinnung organischer Erzeugnisse einschließlich der Erzeugung
von Pflanzen und Tieren bewirtschaften (vgl BSG 14, 78, 79 f;
22, 39, 40).

Der Milchkontrollverband Schleswig-Holstein kann aber auch nicht
in entsprechender Anwendung von § 776 Abs 2 RVO in Verbindung
mit der Bestimmung des früheren RVA vom 22. März 1938 als
landwirtschaftlicher Betrieb iS von § 2 Abs 2 Satz 1 ZVALG
behandelt werden. § 10 Abs 1 Nr 2 ZVALG läßt die Vorschriften
der RVO für die landwirtschaftliche Unfallversicherung (UV) nur
entsprechend gelten, soweit das ZVALG nichts anderes vor-
schreibt. § 10 Abs 1 Nr 2 ZVALG setzt sonach eine Gesetzes-
lücke voraus, die einer Ausfüllung bedarf. Eine solche Lücke
läßt § 2 Abs 2 ZVALG, soweit die Regelung des § 776 Abs 2 RVO
in Betracht kommt, nicht erkennen; dem Wortlaut des § 2 Abs 2
ZVALG ist vielmehr zu entnehmen, daß das ZVALG die Betriebe,
deren frühere Arbeitnehmer Ausgleichsleistungen erhalten
sollen, unabhängig und abweichend von § 776 RVO bestimmen will.

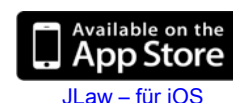
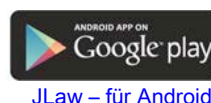
Der Wortlaut der Vorschrift weicht von dem des inzwischen auf-
gehobenen § 235 Abs 1 RVO ab, der die "in der Landwirtschaft
Beschäftigten" zu Mitgliedern der Landkrankenkassen erklärt
hatte. Bei diesem Wortlaut mag es nahe gelegen haben, zur Aus-
füllung auf § 776 RVO zurückzugreifen (BSG 14, 78), der in
Abs 1 Nr 1 die von der landwirtschaftlichen UV erfaßten
"landwirtschaftlichen Unternehmen" definiert, in den folgenden
Nummern zahlreiche sonstige nichtlandwirtschaftliche Unter-
nehmen der landwirtschaftlichen UV unterwirft und in Abs 2
Bestimmungen (Rechtsverordnungen des Bundesministers für
Arbeit und Sozialordnung) zuläßt, daß auch andere Unternehmen
als landwirtschaftliche Unternehmen gelten sollen. Immerhin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

hatte jedoch die Rechtsprechung zu § 235 RVO den Rückgriff auf § 776 RVO schon insofern eingeschränkt, als sie die Beschäftigten der in § 776 Abs 1 Nrn 2 bis 6 RVO genannten Unternehmen, darunter die Beschäftigten der in Nr 4 aufgeführten Unternehmen "zur Förderung der Landwirtschaft", von der Mitgliedschaft bei den Landkrankenassen ausgeschlossen hatte (vgl SozR Nrn 3 und 5 zu § 235 RVO für Arbeitnehmer einer Molkereigenossenschaft und für Leiter landwirtschaftlicher Beratungsringe).

Im Gegensatz zu § 235 RVO aF führt § 2 Abs 2 ZVALG die Betriebe, deren Arbeitnehmer das Gesetz begünstigt, selbst auf. Diese Bestimmung ist mit § 776 Abs 1 Nr 1 RVO - wie übrigens mit § 1 Abs 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte - vergleichbar; sie weicht aber von der Definition der landwirtschaftlichen Unternehmen in § 776 Abs 1 Nr 1 RVO insofern deutlich ab, als sie die dort der Landwirtschaft in weiterem Sinne zugeordneten Produktionen des Gartenbaus, der Seen-, Bach- und Flußfischerei sowie der Imkerei nicht einschließt. Da dies bewußt geschehen ist (zum Gartenbau vgl BT-Drucks 7/1342 S 9), besteht mithin kein Raum für eine entsprechende Anwendung des § 776 Abs 1 Nr 1 RVO im Rahmen des ZVALG. Noch weniger kann dann aber eine Lücke in § 2 Abs 2 ZVALG hinsichtlich der Regelungen in § 776 Abs 1 Nrn 2 bis 6 und Abs 2 RVO angenommen werden; dabei mag unerörtert bleiben, daß § 776 nicht wie § 2 Abs 2 von "Betrieben", sondern von "Unternehmen" handelt (vgl dazu Siebert, Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 1974, 464, 466) und daß aufgrund der Ermächtigung des § 776 Abs 2 RVO Unternehmen lediglich im Rahmen der landwirtschaftlichen UV als landwirtschaftliche Unternehmen "gelten" sollen. Im übrigen wird zum Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) trotz ähnlicher Verweisungsvorschrift auf Vorschriften der Unfallversicherung ebenfalls die Auffassung vertreten, daß § 776 RVO keine Anwendung findet (vgl Noell/Rüller, Die Altershilfe für Landwirte 6. Aufl GAL 1965, S 52).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Aus Gesetzeszweck und Entstehungsgeschichte des ZVALG ist nichts anderes zu entnehmen. Das ZVALG soll Nachteile auszugleichen helfen, die sich aus der verhältnismäßig niedrigen Höhe der Renten von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern ergeben; diese Erwägung trifft auf Beschäftigte von Betrieben, die lediglich nach § 776 Abs 2 RVO als landwirtschaftliche Unternehmen gelten, nicht zu. Darüber hinaus darf die in § 11 Abs 1 ZVALG zum Ausdruck kommende Verknüpfung der Ausgleichsleistungen nach dem ZVALG mit den tarifvertraglichen Regelungen über die Gewährung von Beihilfen an die noch im Erwerbsleben stehenden landwirtschaftlichen Arbeitnehmer nicht außer Betracht bleiben. § 11 Abs 2 ZVALG macht die Gewährung der Ausgleichsleistungen davon abhängig, daß diesen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern aufgrund tariflicher Vorschriften Anwartschaften oder Ansprüche auf Beihilfen gewährleistet sind. Diese Regelung ist nur sinnvoll, wenn sich der Kreis der in § 2 Abs 2 ZVALG genannten Betriebe mit dem Kreis der tariflich erfaßten Betriebe deckt. Maßgebend ist insoweit der am 15. Januar 1974 (BANz Nr 16 vom 22. Januar 1974) für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag zwischen der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und den Mitgliedsverbänden des Gesamtverbandes der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände vom 20. November 1973, dessen § 1 Nr 2 dem § 2 Abs 2 ZVALG entspricht. Die tarifliche Abgrenzung geht dabei anscheinend auf die steuerrechtliche Abgrenzung zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einerseits und gewerblichen Betrieben andererseits zurück (vgl Siebert aaO, S 466 sowie Stellungnahme der ZLA zu Rechtsfragen aus dem ZVALG und dem TV, Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 1974, S 581, 595, 610); jedenfalls steht sie aber in keinem Zusammenhang mit der Vorschrift des § 776 RVO. Somit könne es naheliegen, auch bei der Auslegung von § 2 Abs 2 ZVALG gegebenenfalls auf Vorschriften des Steuerrechtes zurückzugreifen; diese ergeben aber keinen Anhalt für die Behandlung eines Milchkontrollverbandes als landwirtschaftlicher Betrieb.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Da der Kläger sonach als Angestellter eines Milchkontrollverbandes nicht landwirtschaftlicher Arbeitnehmer iS von § 12 Abs 1 Buchst b iVm § 2 Abs 2 ZVALG war, hat er keinen Anspruch auf eine Ausgleichsleistung. Der Revision der Beklagten war daher stattzugeben, dementsprechend das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)